

- die Sicherung des ökonomisch zweckmäßigsten Einsatzes der Investitionen entsprechend den Erfordernissen der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik und die Erreichung kürzester Bauzeiten,
- die schnelle Entwicklung solcher Erzeugnisse, die eine weitere Steigerung des Exports der Deutschen Demokratischen Republik zur Sicherung der für die ökonomische Entwicklung der Volkswirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Importe an Rohstoffen und Erzeugnissen gewährleisten,
- die enge Verbindung des Systems ökonomischer Hebel mit den Kennziffern des Perspektivplanes zur Sicherung einer kontinuierlichen Entwicklung der Volkswirtschaft mit höchstem ökonomischen Nutzen.

(6) Bei der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne gewährleistet die Staatliche Plankommission, insbesondere über die Bezirksplankommissionen, auf der Grundlage der territorialen Erfordernisse und Möglichkeiten die rationellste Standortverteilung der Produktivkräfte und die territoriale Sicherung der Entwicklung der Volkswirtschaft.

#### §4

(1) Die Staatliche Plankommission ist in Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Staatsorganen für die Koordinierung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in den Grundfragen verantwortlich.

(2) Die Staatliche Plankommission erarbeitet zugleich mit den Perspektivplänen die perspektivischen Konzeptionen für die Gestaltung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen mit dem Ausland. Sie ist verantwortlich für die internationale Abstimmung und Koordinierung der Entwürfe der Perspektivpläne und der Konzeptionen für die internationale sozialistische Arbeitsteilung im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie mit den Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und anderen Ländern.

(3) Bei der Ausarbeitung der Direktiven und Orientierungsziffern für die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne berücksichtigt die Staatliche Plankommission die vom Ministerrat bestätigten Empfehlungen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe, Beschlüsse der zweiseitigen Wirtschaftsausschüsse sowie andere internationale Vereinbarungen.

#### §5

(1) Zwischen der Perspektivplanung und der Jahresplanung ist ein enger Zusammenhang herzustellen. Mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen ist die Durchführung der Ziele des Perspektivplanes zu sichern. Die perspektivischen Aufgaben sind entsprechend den erforderlichen Jahresplannomenklaturen weiter zu präzisieren. Das Prinzip der Kontinuität in der Planung ist zu verwirklichen.

(2) Die Staatliche Plankommission ist weiter verantwortlich für

- die Ausarbeitung der ökonomischen Konzeptionen, Direktiven und Orientierungsziffern für die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne sowie für die Festlegung grundlegender Produktionsaufgaben der technisch-ökonomischen Entwicklung der wich-

— tigsten Industriezweige und die Zusammenfassung und Gesamtbilanzierung der Jahresvolkswirtschaftspläne;

- die Ausarbeitung von Programmen für die Entwicklung führender Zweige und wichtiger Bereiche der Volkswirtschaft und von wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für wichtige Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse;
- die territoriale Sicherung der sich aus den Programmen für die Entwicklung der führenden Zweige und wichtiger Bereiche der Volkswirtschaft ergebenden Aufgaben durch die Ausarbeitung von Programmen zur komplexen Entwicklung von Wirtschaftsgebieten;
- die Ausarbeitung von Konzeptionen über die Standortverteilung der Produktivkräfte;
- die Ausarbeitung ökonomischer Konzeptionen und Direktiven für die Hauptentwicklungsrichtung der Bezirke;
- die Ausarbeitung der perspektivischen Konzeption der Entwicklung des Lebensstandards, insbesondere der Formen zur Befriedigung der ständig steigenden Bedürfnisse der sozialistischen Gesellschaft;
- die Ausarbeitung einer perspektivischen Konzeption der Entwicklung des Lohnes und der Formen der materiellen Interessiertheit;
- die Erarbeitung der Direktiven zur Ausarbeitung des Planes „Neue Technik“ auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit der Direktive „Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und Entwicklung des technischen Niveaus der Produktion und wichtiger Erzeugnisse“;
- die Entwicklung und Vervollkommnung des Systems und der Methoden der Volkswirtschaftsplanung, die Ausarbeitung der Grundsatzfragen auf dem Gebiet der Planmethodik für die Perspektiv- und Jahresplanung sowie die Festlegung der Methodik für die Querschnittsaufgaben, die für alle Wirtschaftszweige und -bereiche geregelt werden müssen;
- die rechtzeitige Bearbeitung der neu heranreifenden Probleme der Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und Einleitung grundsätzlicher Maßnahmen zu ihrer Lösung sowie Vorbereitung wissenschaftlicher Verallgemeinerungen zu diesen Fragen für das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik;
- die straffe Führung und Koordinierung der ökonomischen Forschung auf dem Gebiet der sozialistischen Wirtschaft;
- die Ausarbeitung gesamtvolkswirtschaftlicher Analysen über die Durchführung der Pläne und Information des Ministerrates über volkswirtschaftlich bedeutsame Fragen.

#### §6

(1) Die Staatliche Plankommission hat bei der Ausarbeitung der Pläne insbesondere

- die Grundproportionen der Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der vorrangigen Entwicklung ihrer führenden Zweige herzustellen und sich auf die volkswirtschaftlichen Hauptprozesse zu konzentrieren;
- die richtigen Proportionen zwischen Akkumulation und Konsumtion und unter Berücksichtigung der